



Bern, 20. April 2021

Faktenblatt: Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung

1. Was ist eine «Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung»?

Es ist keine Versicherung im klassischen Sinn! Anstatt jährlich eine Prämie für ein mögliches, künftiges Erdbeben zu zahlen, werden Gebäudeeigentümer mittels eines «gesetzlichen Grundpfandrechts» angehalten, nach einem Erdbeben einen bestimmten Prozentsatz in ein gemeinsames Gefäss einzubringen. Werden z.B. 0,7 % der Gebäudeversicherungssumme dafür eingesetzt, kommen in der Schweiz einmalig rund CHF 20 Mrd. für den Wiederaufbau zusammen. Sollte das Erdbeben weniger Schäden verursachen, kann der Prozentsatz natürlich gekürzt werden. Es fallen keine jährlichen Prämien an, auf eine Rückversicherung kann verzichtet werden und es sind keine Fonds zu verwalten.

Die Eventualverpflichtung ist demnach eine innovative neue Lösung mit vielen Vorteilen und ein Modell, das einige der immer wieder monierten Nachteile einer obligatorischen Erdbebenversicherung korrigiert.

2. Warum konnte bisher keine obligatorische schweizweite Erdbebenversicherung eingeführt werden?

Gegen eine obligatorische Erdbebenversicherung könnte man argumentieren, dass der «Versicherungszwang» gegenüber einem Erdbebenrisiko, das nur sehr selten eintritt, zu einer ungerechten und einseitigen Belastung mehrerer Generationen von Gebäudeeigentümern führt. Eine gewisse Ungerechtigkeit kann also darin gesehen werden, dass viele Jahre Gebäudeeigentümer durch Prämien belastet werden, ohne einen direkten Nutzen zu sehen. Die Leistungen würden im Ereigniszeitpunkt nur einer einzigen Generation von Gebäudeeigentümern zu Gute kommen.

3. Warum braucht es überhaupt eine staatliche Lösung?

Jeder Gebäudeeigentümer kann sich freiwillig gegen ein Erdbebenrisiko versichern. Warum sind heute trotzdem nur rund 10% der Gebäudeeigentümer privat versichert? Weil eine vollständige freiwillige Risikoabdeckung nicht funktioniert! Vermutlich sind sich die Gebäudeeigentümer zu wenig bewusst, welche zerstörerische Kraft von einem Erdbeben ausgeht. Vielleicht gehen viele auch davon aus, dass Erdbeben irrtümlicherweise vollständig bei den Kantonalen Gebäudeversicherungen gedeckt sind. Andere denken, dass unsere guten Bauvorschriften bezüglich Erdbebensicherheit komplett vor Schäden schützen. Wieder andere hoffen allenfalls, dass die Glückskette oder der Staat zur gegebenen Zeit die nötigen Gelder für den Wiederaufbau vom privatem Eigentum bezahlen wird. Diese Vermutungen sind allerdings ein gefährlicher Trugschluss – denn Erdbeben sind nur mit einer solidarischen Lösung, mindestens unter den Gebäudeeigentümern, zu bewältigen.



4. Warum ist eine Finanzierung der Gebäudeschäden nach einem Erdbeben durch den Staat nicht selbstverständlich?

Der Staat kann im Fall eines Erdbebens gar nicht schnell handeln, da dafür die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Bei Covid-19 hingegen räumte das Epidemienengesetz dem Staat den nötigen Handlungsspielraum ein. Zudem wird sich der Staat nach einem Erdbeben primär um den Wiederaufbau der Infrastruktur wie z.B. die Strassen, Brücken, Eisenbahn, Spitäler, Energie- und Wasserversorgung etc. kümmern müssen. Jüngste Ereignisse lassen vermuten, dass der Staat vorwiegend Härtefälle finanziert (z.B. Kurzarbeitentschädigung, Kredite, Bürgschaften, Gratistest). Er wird nicht unbedingt bereit sein, für Gebäudeschäden, welche im privatem Eigentum sind, zu zahlen.

Der Staat muss – zurecht – auf die Eigenverantwortung und die Solidarität der Gebäudeeigentümer zählen können. Die «Solidarität unter den Gebäudeeigentümern» darf allerdings nicht mit der «Solidarität der gesamten Bevölkerung» verwechselt werden. Denn es erscheint ungerecht, mit öffentlichen Steuergeldern der gesamten Bevölkerung den volkswirtschaftlichen Schaden bzw. Schäden an privaten Gebäuden zu zahlen, wohlwissend, dass sich die Eigentümer vorsorglich hätten absichern können.

5. Warum ist eine Eventualverpflichtung gut für alle Gebäudeeigentümer?

Eine 100-prozentige private und freiwillige Versicherungsabdeckung wird nie erreicht werden können. Einerseits, weil Gebäudeeigentümer das Risiko unterschätzen. Dies obwohl sie oft den Grossteil ihres Vermögens in die Immobilie gesteckt haben – ein starkes Erdbeben würde die nicht versicherten Gebäudeeigentümer existenziell gefährden. Andererseits aber auch, weil der Rückversicherungsmarkt diese Kapazität gar nicht anbieten kann. Ohne staatliche Lösung wird also weiterhin ein Grossteil der Eigentümer ohne Versicherung bleiben und im Schadenfall um staatliche Hilfe «betteln» müssen.

6. Wie können Schäden korrekt aufgenommen und anschliessend Hilfgelder gerecht verteilt werden, wenn keine Versicherungsfirma dafür zuständig ist?

Parallel zur Einrichtung einer möglichen Eventualverpflichtung läuft das Projekt des Aufbaus inkl. Finanzierung einer «Schadenorganisation für Erdbeben» (BSO). Die Umsetzung der BSO wurde an der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) genehmigt. Ziel ist es, dass die BSO Ende 2022 operativ ist. Die BSO übernimmt nach einem Erdbeben u.a. die fachmännische Schadenaufnahme und schafft damit die Grundlage für die Verteilung der Hilfgelder vom Bund. Denn ein Kanton oder ein paar Versicherungsfirmen können diese «kolossale» Arbeit alleine nicht bewältigen.

7. Ist die Umsetzung der Eventualverpflichtung wirklich zu aufwändig?

Es ist geplant, nach Annahme der Motion die offenen Punkte bezüglich Umsetzung zu klären und das Dossier so zum Entscheid vorzulegen. Selbstverständlich gibt es bereits heute erste vielversprechende Überlegungen dazu:

- Die zukünftige Eventualverpflichtung lässt sich ohne Eintragung in das Grundbuch als öffentlich-rechtliche Grundlast («gesetzliches Grundpfandrecht») besichern. Dies entweder auf dem föderalen Weg mittels Anpassung der kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB oder über eine neue Bundeskompetenz "Erdbeben" (inkl. Prävention und Eventualverpflichtung), welche in die Bundesverfassung aufgenommen wird und eine öffentlich-rechtliche Grundlast stipuliert.



- Sollte es zu einer Zeitverzögerung zwischen Erdbeben und Auszahlung durch die Eigentümer kommen, kann der Staat i.S. eines Überbrückungsvorschusses einspringen.